

Wir möchten ein Baby

Information über Kostenübernahme für medizinisch unterstützte
Fortpflanzung durch den IVF-Fonds

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: BMASGPK

Druck: BMASGPK

Wien, 2025. Stand: 25. Juli 2025

ISBN-Nr.: 978-3-85010-619-1

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.gv.at/broschuerenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

Inhalt

Der IVF Fonds: Unterstützung bei unerfülltem Kinderwunsch	4
Rechtsgrundlage: das IVF-Fonds-Gesetz	4
Anspruch auf Kostentragung besteht für ein Paar bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:.....	4
Anforderungen an das Paar:	4
Vorliegen einer medizinischen Indikation:.....	4
Altersgrenzen:	6
Krankenversicherung:	6
Hauptwohnsitz:	7
Staatsbürgerschaftserfordernis:	7
Wofür wird Unterstützung gewährt?	7
Wie viele Versuche werden mitfinanziert?.....	9
Welche Erfolgschancen haben IVF-Behandlungen?	10
Wo können diese Leistungen in Anspruch genommen werden?	10
Wie ist die Vorgangsweise für Kinderwunschaare?.....	10
Kontaktaufnahme mit IVF Zentrum und Prüfung des Anspruchs auf Mitfinanzierung ..	10
Beratung, Vertragsabschluss und Behandlung im IVF Zentrum	11
Meldung des Versuchsausgangs	11
Welche Kosten fallen an?	11
Tarife & Selbstkostenanteile bis einschl. 30.06.2024	12
Tarife & Selbstkostenanteile ab. 01.07.2024	12
Was muss über den Ausgang eines Versuchs gemeldet werden?.....	14
Vertragskrankenanstalten des IVF-Fonds	14

Der IVF Fonds: Unterstützung bei unerfülltem Kinderwunsch

Rechtsgrundlage: das IVF-Fonds-Gesetz

Seit 1. Jänner 2000 ist das Bundesgesetz, mit dem ein Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation eingerichtet wird - IVF-Fonds-Gesetz, BGBl. I Nr. 180/1999, zuletzt geändert durch die IVF-Fonds-Gesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 129/2021, in Kraft. Der IVF-Fonds besteht beim für Gesundheit zuständigen Bundesministerium. Die Mittel des IVF-Fonds werden aufgebracht durch Überweisungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, der gesetzlichen Krankenversicherungsträger, der Krankenfürsorgeeinrichtungen und der privaten Versicherungsunternehmen.

Vom Fonds werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen 70 % der Kosten für Maßnahmen der In-vitro-Fertilisation (IVF) grundsätzlich für höchstens vier IVF-Versuche getragen. Dies führt zu einer finanziellen Entlastung von betroffenen Kinderwunschpaaren, da nur mehr ein Selbstbehalt in der Höhe von 30 % der Kosten vom betroffenen Paar zu übernehmen ist.

Anspruch auf Kostentragung besteht für ein Paar bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

Anforderungen an das Paar:

Das Paar muss in aufrechter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben. Seit 1. Jänner 2015 sind auch gleichgeschlechtliche Paare anspruchsberechtigt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen bei der Frau, die beabsichtigt das Kind auszutragen, bestehen.

Vorliegen einer medizinischen Indikation:

Es muss entweder Sterilität der Frau tubaren (eileiterbedingten), durch Endometriose bedingten oder durch polyzystisches Ovarialsyndrom bedingten Ursprungs und/oder

Sterilität beim Mann vorliegen. Weiters müssen alle anderen Möglichkeiten zur Herbeiführung einer Schwangerschaft bereits ausgeschöpft worden sein. Die Einschränkung auf die angeführten Indikationen ergibt sich aus dem Stand der Wissenschaft.

Vor Beginn der Behandlung, die unter die Kostentragung des IVF-Fonds fällt, muss die entsprechende fachärztliche Diagnose vorliegen.

Folgende Diagnosen **der Frau** müssen durch eine:n **Fachärzt:in für Gynäkologie und Geburtshilfe** gestellt werden:

- **Tubenfaktor:** Vorliegen von durch ein bildgebendes oder operatives Verfahren nachgewiesene beidseitig verschlossene oder sonst dauerhaft funktionsunfähige Eileiter
- **Endometriose:** Vorliegen von durch ein bildgebendes (Ultraschall oder MRT) oder operatives (einschl. Histologie) Verfahren nachgewiesene Endometriose und daraus resultierende funktionelle Sterilität
- **PCO Syndrom:** Vorliegen von durch ein bildgebendes Verfahren nachgewiesenen polyzystischen Ovarien, chronischer Anovulation und daraus resultierende funktionelle Sterilität nach Ausschluss anderer endokriner Störungen.

Die Diagnose **Sterilität des Mannes** (bzw. schwere männliche Infertilität) muss fachärztlich (z.B.: Fachärzt:in für Urologie) gestellt werden.

- Sterilität/ schwere männliche Infertilität mit zugrundeliegender medizinischer Diagnose: Vorliegen eines fachärztlichen Befundes, aus dem die Grunderkrankung hervorgeht und daraus resultierende funktionelle Sterilität
- Eine idiopathische Pathospermie (ohne ursächliche medizinische Diagnose) Vorliegen von zwei pathologischen Spermiogrammen (durchgeführt im Abstand von mindestens vier Wochen).

Kein Anspruch auf Mitfinanzierung besteht bei Sterilität auf Grund einer vorhergehenden, auf eigenen Wunsch durchgeführten Sterilisation einer Person. **Anspruch besteht** dennoch, wenn bei der anderen Person eine anspruchsgrundende Indikation vorliegt und wenn eine Sterilisation nachweislich aus medizinischen Gründen durchgeführt wurde.

Altersgrenzen:

Zum Zeitpunkt des Beginns des Versuches einer In-vitro-Fertilisation darf die **Frau**, die beabsichtigt das Kind auszutragen, das **40. Lebensjahr** (40. Geburtstag) und der **Mann bzw. die Partnerin** das **50. Lebensjahr** (50. Geburtstag) **noch nicht vollendet haben.**

- Wenn während eines Versuches von einer Person die Altersgrenze erreicht wird, kann die laufende Behandlung noch auf Fondskosten abgeschlossen werden; ein weiterer Versuch mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ist jedoch im Anschluss nicht mehr möglich. Der laufende Versuch muss bis spätestens 6 Monate nach Erreichen der Altersgrenze abgeschlossen sein.

Krankenversicherung:

Für beide Partner:innen muss ein Nachweis über die Leistungszuständigkeit entweder

- der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - einer Krankenfürsorgeeinrichtung,
 - einer privaten österr. Krankenversicherung (Gruppenversicherung § 5 GSVG „opting-out“) oder
 - einer privaten (idR ausländischen) Krankenversicherung (bei Nachweis des Einverständnisses zur Übernahme der anteilmäßigen Kosten)
- vorgelegt werden.

Personen, die im EU-Ausland bzw. in der Schweiz über eine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, haben ein von ihrer jeweiligen Versicherung ausgestelltes Formblatt S 1 (früher E 106) bei Wohnort in Österreich bzw. S 2 (früher E 112) bei Wohnort im EU/EWR-Ausland vorzulegen. Durch die Ausstellung der genannten Formblätter ist gewährleistet, dass seitens der Krankenversicherungsträger die Kosten für die IVF-Behandlung übernommen werden.

In den Fällen, in denen Krankenversicherungsunternehmen keine Einverständniserklärung zur Kostenübernahme ausstellen, kann – sofern alle anderen Anspruchsvoraussetzungen für beide Partner:nnen des Paares vorliegen – jener Kostenanteil nach Prüfung und Zustimmung durch den IVF-Fonds vom Paar übernommen werden (Selbstzahler:in). Diese Zustimmung ist vor Beginn eines Versuches einzuholen.

Hauptwohnsitz:

Zumindest eine Person des Paares muss den Hauptwohnsitz in Österreich haben.

Staatsbürgerschaftserfordernis:

Anspruch auf Kostentragung besteht für:

- Österreichische Staatsbürger:innen,
- Staatsbürger:innen eines EWR-Mitgliedsstaates,
- Staatsbürger:innen der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
- Personen, die als Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß §§ 54 oder 54a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen,
- Personen, die über Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 7 oder 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen,
- Personen, die über eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen und
- Asylberechtigte gemäß § 3 Asylgesetz 2005, die über ein dauerndes Einreise- und Aufenthaltsrecht verfügen.

Wofür wird Unterstützung gewährt?

Nach den Bestimmungen des IVF-Fonds-Gesetzes werden aus öffentlichen Mitteln **Kosten für die Anwendung von Methoden der In-vitro-Fertilisation** übernommen. Insbesondere handelt es sich dabei um Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung, bei denen eine Vereinigung von Eizellen mit Samenzellen außerhalb des Körpers einer Frau mit nachfolgender -Einbringung der befruchteten Eizellen in die Gebärmutter der Frau erfolgt:

- Bei der **In-vitro-Fertilisation (IVF)** werden nach einer hormonellen Stimulationsbehandlung herangereifte Eizellen aus dem Eierstock entnommen und mit dem Samen des Partners vermischt. Nach erfolgter Befruchtung werden die dadurch gewonnenen Embryonen wieder in die Gebärmutter der Frau eingebracht, wo sie sich einnisten können.
- Bei der **intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI)** erfolgt die Befruchtung durch direkte Injektion einer Samenzelle in eine entnommene Eizelle.
- Werden mehr Embryonen befruchtet, als bei einem Versuch in die Gebärmutter der Frau rücktransferiert werden sollen, können diese tiefgefroren werden und für einen späteren Versuch (Kryoversuch) aufbewahrt werden.
- Wenn keine ausreichende Menge an Samenzellen vorhanden ist, kann manchmal auch die Gewinnung von Samenzellen aus dem Hoden (TESE) oder Nebenhoden (MESA) erforderlich sein.

Es werden somit anteilige Kosten für die Durchführung von IVF, ICSI und Kryoversuchen sowie gegebenenfalls von MESA und TESE übernommen.

In seltenen Fällen kann die Anwendung von Spendersamen oder Eizellspende erforderlich sein. Die Kosten für die Bereitstellung von Samen- oder Eizellspenden können seitens des IVF-Fonds nicht mitfinanziert werden.

Besteht jedoch gleichzeitig bei mindestens einer Person des Paars eine medizinische Indikation nach dem IVF-Fonds-Gesetz, so werden die Kosten einer erforderlichen IVF- bzw. ICSI-Behandlung anteilig übernommen.

Die Durchführung von Inseminationen (Einbringen von Samen in die Gebärmutter der Frau) fällt nicht unter den Wirkungsbereich des IVF-Fonds-Gesetzes und wird daher auch nicht finanziell unterstützt.

Bei der Durchführung von IVF- und ICSI-Behandlungen ist besonders zu beachten, dass sie häufiger zu Zwillings- und Drillings-Schwangerschaften führen.

Mehrlingsschwangerschaften sind mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko für Mutter und Kind verbunden, insbesondere kommt es auch häufiger zu Fehl- und Frühgeburten. Es soll daher nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung bis auf wenige

begründete Ausnahmen möglichst nur ein Embryo (Single Embryo Transfer) in die Gebärmutter der Frau eingesetzt werden.

Wie viele Versuche werden mitfinanziert?

Es werden grundsätzlich höchstens vier Versuche pro Paar mitfinanziert. Die Limitierung der Kostenübernahme auf vier Versuche ergibt sich aus den nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft anzunehmenden realistischen Erfolgssichten (s.u.).

- **Was zählt als ein Versuch?**
- Als ein Versuch gilt ein kompletter Behandlungszyklus vom Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Behandlung durch das IVF-Zentrum (erstmalige Verordnung oder Verabreichung von Arzneimitteln bei der Frau) bis zum Nachweis einer eingetretenen Schwangerschaft bzw. nicht eingetretener Schwangerschaft nach den Bestimmungen des IVF-Fonds-Gesetzes.
- Ein mangels Erfolges abgebrochener Behandlungszyklus ist, mit einer Ausnahme, als eigenständiger Versuch zu werten.
- Ausnahme: Wenn jedoch ein Versuch aus medizinischen Gründen nach der Eizellentnahme abgebrochen werden muss und aus dem Versuch hervorgegangene kryokonservierte (tiefgefrorene) Embryonen im nachfolgenden Behandlungszyklus verwendet werden, gilt dies nur als ein Versuch.
- Ansonsten ist jeder Behandlungszyklus, bei dem von einem früheren abgeschlossenen Versuch aufbewahrte, kryokonservierte Embryonen verwendet werden, als eigener Versuch zu werten.

Die Kostenübernahme für mehr als vier Versuche setzt voraus, dass zumindest eine Schwangerschaft durch Methoden der IVF erfolgreich herbeigeführt werden konnte. **Wird einer der Versuche erfolgreich beendet und eine Schwangerschaft nach den Kriterien des IVF-Fonds-Gesetzes herbeigeführt, lebt ab diesem Versuch der volle Anspruch auf Kostentragung für vier Versuche wieder auf.**

Welche Erfolgsschancen haben IVF-Behandlungen?

Es hängt von verschiedenen Umständen wie dem Alter insbesondere der Frau und bestehenden Vorerkrankungen beider Partner:innen ab, wie aussichtsreich IVF-Behandlungen sein können. Durchschnittlich kann im Rahmen von IVF-Fonds-Behandlungen bei etwa 30 % der durchgeführten Versuche eine Schwangerschaft herbeigeführt werden und in etwa einem Viertel der Versuche kommt es auch zu einer Geburt.

Wo können diese Leistungen in Anspruch genommen werden?

Die Kostenübernahme erfolgt nur an Krankenanstalten, die einen Vertrag mit dem IVF-Fonds abgeschlossen haben. Eine Auflistung der IVF Zentren, die über einen aktuell laufenden Vertrag verfügen, sowie deren Kontaktinformationen finden sie auf der Ministeriumshomepage (s. QR Code am Ende des Dokuments). Ein Vertrag setzt unter anderem voraus, dass der Träger der Krankenanstalt eine entsprechende Zulassung nach dem Fortpflanzungsmedizingesetz besitzt und kontinuierlich spezifische Maßnahmen der Qualitätssicherung durchführt. Dafür sind auch Informationen über den Ausgang eines Versuches notwendig.

Wie ist die Vorgangsweise für Kinderwunschpaare?

Kontaktaufnahme mit IVF Zentrum und Prüfung des Anspruchs auf Mitfinanzierung

Vor Beginn einer Behandlung gemäß dem IVF-Fonds-Gesetz muss das Vorliegen einer medizinisch gesicherten Indikation eindeutig feststehen. Vom IVF-Zentrum wird festgestellt, ob eine den Bestimmungen des IVF-Fonds-Gesetzes entsprechende Diagnose der Sterilität bei der Frau und/oder beim Mann vorliegt und auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch den IVF-Fonds erfüllt sind.

Beratung, Vertragsabschluss und Behandlung im IVF Zentrum

Wenn ein Anspruch auf Mitfinanzierung besteht, wird zwischen dem IVF-Zentrum und dem Paar ein Behandlungsvertrag geschlossen. Anschließend kann die Behandlung beginnen.

Das behandelte Paar ist nach Vertragsabschluss ausschließlich zur Leistung des 30 %igen Selbstbehaltes verpflichtet, die übrigen Kosten werden direkt von der Vertragskrankenanstalt mit dem Fonds abgerechnet. Das bedeutet, dass grundsätzlich keine individuellen Antragstellungen an den Fonds erforderlich sind!
. Eine Selbstfinanzierung der Behandlung mit nachträglicher Einreichung um Kostenrückerstattung beim Fonds ist nicht möglich.

Meldung des Versuchsausgangs

Mit der Durchführung eines IVF-Fonds-Versuches verpflichtet sich das Paar auch, der Vertragskrankenanstalt, die den Fonds-Versuch durchgeführt hat, das Ergebnis des Versuchs sowie eine allfällige Geburt jeweils binnen drei Monaten zu melden. Unterbleibt diese Meldung sind dem IVF-Fonds die anteilmäßig bezahlten Kosten zurückzuerstatten.

Welche Kosten fallen an?

Bei Anspruch auf **Mitfinanzierung** werden vom Fonds **70 % der Kosten** für Maßnahmen der In-vitro-Fertilisation (IVF) grundsätzlich für höchstens vier IVF-Versuche getragen. Dies führt zu einer finanziellen Entlastung von **Kinderwunschpaaren**; von diesen ist nur mehr ein **Selbstbehalt** in der Höhe von **30 % der Kosten** zu übernehmen.

Die nachfolgenden **Tarife für die jew. Behandlungen (bzw. Versuche)** sind vertraglich zwischen dem IVF-Fonds und den Vertragskrankenanstalten vereinbart und unterscheiden sich nach öffentlichen bzw. privaten Krankenanstalten, dem Alter der Frau und den jeweiligen Behandlungsarten.

Die konkreten **Tarife** und die jeweiligen 30%igen **Selbstbehalte** (welche den entstehenden Kosten für das Paar entsprechen) betragen:

Tarife & Selbstkostenanteile bis einschl. 30.06.2025

Durchführung in einer **öffentlichen Krankenanstalt**:

	Versuch mit IVF-Behandlung		Versuch mit ICSI-Behandlung	
	Tarif	Selbstkostenanteil (30%)	Tarif	Selbstkostenanteil (30%)
Frauen unter 35 Jahren	€ 3.094,87	€ 928,46	€ 3.435,15	€ 1.030,55
Frauen 35 – 40 Jahre	€ 3.303,02	€ 990,90	€ 3.643,30	€ 1.092,99

Durchführung in einer **privaten Krankenanstalt**:

	Versuch mit IVF-Behandlung		Versuch mit ICSI-Behandlung	
	Tarif	Selbstkostenanteil (30%)	Tarif	Selbstkostenanteil (30%)
Frauen unter 35 Jahren	€ 3.175,48	€ 952,64	€ 3.515,76	€ 1.054,73
Frauen 35 – 40 Jahre	€ 3.388,96	€ 1.016,69	€ 3.729,24	€ 1.118,77

Tarife & Selbstkostenanteile ab 01.07.2025

Durchführung in einer **öffentlichen Krankenanstalt**:

	Versuch mit IVF-Behandlung		Versuch mit ICSI-Behandlung	
	Tarif	Selbstkostenanteil (30%)	Tarif	Selbstkostenanteil (30%)
Frauen unter 35 Jahren	€ 3.238,47	€ 971,54	€ 3.594,54	€ 1.078,36
Frauen 35 – 40 Jahre	€ 3.456,28	€ 1.036,88	€ 3.812,35	€ 1.143,71

Durchführung in einer **privaten Krankenanstalt**:

	Versuch mit IVF-Behandlung		Versuch mit ICSI-Behandlung	
	Tarif	Selbstkostenanteil (30%)	Tarif	Selbstkostenanteil (30%)
Frauen unter 35 Jahren	€ 3.322,82	€ 996,85	€ 3.678,89	€ 1.103,67
Frauen 35 – 40 Jahre	€ 3.546,21	€ 1.063,86	€ 3.902,28	€ 1.170,68

Diese Beträge sind ohne Steuern angegeben und können sich entsprechend den jeweiligen Steuerbestimmungen des IVF-Zentrums noch erhöhen.

Diese **Tarife beinhalten** alle im Rahmen der Behandlung erforderlichen

- Beratungsgespräche
- Ultraschall- und Laboruntersuchungen
- psychologische bzw. psychotherapeutische Betreuungen
- Medizinprodukte und Arzneimittel
- die eigentlichen Behandlungsmaßnahmen
- die Nachbehandlung bis zur Feststellung des Eintretens oder Nichteintretens einer Schwangerschaft.
- eine eventuelle Kryokonservierung und anschließende Lagerung der kryokonservierten Embryonen (bis zur Dauer von 6 Monaten, höchstens jedoch bis zur Erreichung des Alterslimits)

Im Falle eines medizinisch notwendigen Abbruches der Behandlung werden geringere Kosten verrechnet. Gleiches gilt für die Verwendung von bei einem früheren Versuch aufbewahrten kryokonservierten Embryonen.

Wenn eine Gewinnung von Samenzellen aus Hoden oder Nebenhoden (MESA, TESE) für einen unmittelbar danach stattfindenden ICSI-Versuch, der vom IVF-Fonds mitfinanziert wird, erforderlich ist, fallen zusätzliche Kosten an. Erkundigen Sie sich über die genaue Höhe der Kosten in Ihrem IVF-Zentrum.

Falls eine Verrechnung nicht direkt über das IVF-Zentrum erfolgt, wird ein Pauschalbetrag von € 412,43 (Durchführung der MESA/TESE in einer öffentlichen Krankenanstalt) bzw. € 453,67 (Durchführung der MESA/TESE in einer privaten Krankenanstalt) refundiert. In diesem Fall muss durch das Paar eine Vorfinanzierung der MESA bzw. TESE zu 100 % erfolgen und anschließend ein entsprechender formloser Antrag um Erstattung der anteiligen Kosten des Tarifs unter Vorlage der Originalrechnung, des Originalzahlungs-Beleges und der Operationsbefunde beim IVF-Fonds gestellt werden.

Ihr betreuendes IVF-Zentrum wird Ihnen mitteilen, ob Sie die verordneten Arzneimittel im Zentrum selbst, in der Anstaltsapotheke oder in einer öffentlichen Apotheke bekommen.

Was muss über den Ausgang eines Versuchs gemeldet werden?

Mit dem Formular „Meldung über das Ergebnis eines IVF-Fonds-Versuchs“ muss binnen 3 Monaten das Ergebnis eines Versuchs bzw. eine allfällige Geburt an die Vertragskrankenanstalt, die den Versuch durchgeführt hat, gemeldet werden. Der Meldung ist ein Nachweis anzuschließen, ob der Versuch zu einer Schwangerschaft, vorzeitigem Schwangerschaftsende bzw. einer Geburt geführt hat.

Achtung: Wenn diese Meldung unterbleibt, ist dem IVF-Fonds der von diesem bezahlte Kostenanteil zurückzuerstatten.

Vertragskrankenanstalten des IVF-Fonds

Eine Auflistung der Krankenanstalten, in denen Kinderwunschbehandlungen unter Kostenbeteiligung des IVF-Fonds durchgeführt werden finden sie auf der Homepage des Sozialministeriums sowie über nachfolgenden QR Code.



Seit der Schaffung des IVF-Fonds besteht für viele Kinderwunschpaare die Möglichkeit zu einer finanziellen Unterstützung bei der Anwendung bestimmter Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung.

Die vorliegende Broschüre informiert, unter welchen Voraussetzungen eine solche Unterstützung erfolgt und an welche Krankenanstalten sich Paare mit unerfülltem Kinderwunsch wenden können.

[sozialministerium.gv.at](#)

